

„Steuer aktuell“ Sonderausgabe 1.4.2020

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Die Corona-Krise hält uns alle weiter auf Trab. Neben der Bewältigung der drastischen Einschränkungen des privaten und beruflichen Lebens gilt es auch, bei den zahlreichen abgabenrechtlichen und wirtschaftlichen Erleichterungen bzw. Unterstützungen den Überblick zu bewahren.

Insbesondere im Bereich der medial sehr präsenten Corona-Kurzarbeit gibt es derzeit fast täglich neue Entwicklungen und die Informationen der letzten Woche können heute schon wieder überholt sein.

Die vorliegende Sonderausgabe soll einen aktuellen Überblick über die diversen steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen bieten, von denen Unternehmen und Selbständige derzeit Gebrauch machen können.

Aufgrund der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen kann es sich dabei leider nur um eine Momentaufnahme handeln.

Wir sind jedenfalls weiter bemüht, Sie laufend über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Für konkrete Fragen stehen wir natürlich laufend telefonisch und per E-Mail zu Ihrer Verfügung!

Beste Grüße und bleiben Sie gesund

Johannes Pira / Wolfgang Daurer

und das ganze MPD-Team

Inhaltsverzeichnis

1) Update zur neuen Corona-Kurzarbeit	1
2) COVID-19 Härtefall-Fonds	2
3) Stundungen von Abgaben bei Finanzamt und Sozialversicherung	4
4) Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2020	6
5) Stundung Kommunalsteuer Stadt Salzburg.....	6
6) Salzburger Tourismusgesetz	7
7) AWS Überbrückungsgarantien	7

1) Update zur neuen Corona-Kurzarbeit

Die genauen Regelungen der neuen „Corona-Kurzarbeit“ sind weiterhin einem ständigen Wandel unterworfen. Das AMS veröffentlicht immer wieder neue Informationen bzw. Klarstellungen, die teilweise im Widerspruch zu älteren Aussagen stehen. Mit Stand 31.3.2020 ergeben sich die folgenden wesentlichen Neuerungen bzw. Klarstellungen:

- Mit 30.3. wurde ein neues Formular „COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe“ (AMF-01KUA-03/20b) veröffentlicht. Wesentliche Änderungen zur Vorversion AMF-01KUA-03/20a: In die Verpflichtungserklärung wurde aufgenommen, dass eine Änderung der im Begehren angegebenen Bankverbindung nur mit Zustimmung der kontoführenden Bank zulässig ist. Dadurch soll die Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch die Bank erleichtert werden. Weiters wurde zur Betrugsprävention verdeutlicht, dass z.B. auch Vor-Ort-Kontrollen möglich sind.
- Die Sozialpartnervereinbarungen wurden mit 27.3. neu gefasst (das ist nun schon Version 6.0).
- Alle Formulare im Zusammenhang mit der Corona-Kurzarbeit für Salzburg finden Sie auf <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#salzburg>
- Während der Dauer der Kurzarbeit sind weiterhin genaue Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen und wird idF auch dem AMS vorzulegen sein. Ein Muster für derartige Aufzeichnung ist angefügt. Bitte nehmen Sie/Ihre Mitarbeiter dies Verpflichtung ernst!

Obwohl die Corona-Kurzarbeit von Seiten der Bundesregierung stark beworben wird und medial sehr präsent ist, dürfen wir nochmals auf die zahlreichen Alternativen hinweisen, die neben der Kurzarbeit zur Verfügung stehen. Welche der Maßnahmen in der jeweiligen Situation für Unternehmen und Mitarbeiter die beste Lösung darstellt, muss jeweils individuell anhand der tatsächlichen Umstände entschieden werden. Dabei ist jedenfalls zu beachten, dass nach heutigem Wissenstand mit den Zahlungen des AMS aus der Corona-Kurzarbeit frühestens mit Mitte Mai zu rechnen ist. Bis dahin muss der Dienstgeber im Fall der Kurzarbeit über ausreichend Liquidität verfügen, um weiterhin die Löhne und Gehälter ausbezahlen zu können.

Als Alternativen zur Kurzarbeit bieten sich weiterhin die folgenden Möglichkeiten an:

- **Abbau von Zeitguthaben bzw. Urlaub oder eine Reduktion der Arbeitszeit:** Bei diesen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Dienstnehmer herzustellen und es sollte aus Beweisgründen eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
- **Unbezahlter Urlaub (Aussetzung des Dienstverhältnisses):** Bei Vereinbarung eines unbezahltenurlaubes bleibt das Dienstverhältnis bestehen und die Bezüge ruhen währenddessen. Bei einer Dauer von bis zu einem Monat erfolgt keine Abmeldung bei der

Pflichtversicherung und die SV-Beiträge sind demnach zu entrichten, wobei diese zur Gänze auf den Dienstnehmer überwält werden können.

- **Auflösung des Dienstverhältnisses:** Bei Auflösung von Dienstverhältnissen im Einvernehmen oder durch Dienstgeberkündigung ist zu beachten, dass offene Ansprüche wie Urlaub, Zeitguthaben und gegebenenfalls die „Abfertigung alt“ ausbezahlt werden müssen. Zu beachten ist außerdem, dass sogenannte „Massenkündigungen“ vorab rechtzeitig beim AMS angezeigt werden müssen, ansonsten ist die ausgesprochene Kündigung bzw. einvernehmliche Auflösung (auf Initiative des Dienstgebers) unwirksam. Von dieser Regelung sind vor allem Betriebe ab einer Anzahl von 20 Dienstnehmern bei beabsichtigten Beendigungen von mehr als fünf Dienstverhältnissen betroffen. Die diesbezügliche 30tägige Wartefrist kann auf Antrag beim AMS auch verkürzt oder erlassen werden. Bei einer Dienstgeberkündigung sind außerdem die normalen Kündigungsfristen einzuhalten (Vorsicht bei Dienstnehmern in Krankenstand). Eine mögliche Gestaltungsvariante könnte noch in einer einvernehmlichen Auflösung in Kombination mit einer Wiedereinstellungszusage liegen (auch hier Vorsicht bei Dienstnehmern in Krankenstand). Diesfalls muss zB eine „Abfertigung alt“ im Augenblick nicht ausbezahlt werden, wenn dies entsprechend vereinbart wird. VORSICHT: Die „Abfertigung alt“ wird fällig, wenn der Dienstnehmer die Arbeit trotz Wiedereinstellungszusage nicht mehr antritt!

2) COVID-19 Härtefall-Fonds

Seit letzter Woche können unter www.wko.at/haertefall-fonds Mittel aus dem Härtefall-Fonds beantragt werden. Der erste Zuschuss aus dem Härtefall-Fonds ist als **Erste-Hilfe-Maßnahme** gedacht und muss nicht zurückbezahlt werden. Die Unterstützung beträgt einmalig zwischen EUR 500 und EUR 1.000. WICHTIG: **Es wird garantiert, dass für alle anspruchsberechtigten Antragssteller ausreichend finanzielle Mittel reserviert sind.** Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist nicht Voraussetzung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich folgende Personen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbstständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (zB im Gesundheitsbereich)

Juristische Personen (zB GmbH) sind hiernach für die Erste-Hilfe-Maßnahme aus dem Härtefall-Fonds nicht anspruchsberechtigt.

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Non-Profit-Organisationen aus dem Härtefall-Fonds erfolgt anhand eigener Förderrichtlinien. Diese werden von den zuständigen Ministerien noch ausgearbeitet. Über den Zeitpunkt der Antragstellung für diese beiden Gruppen wird es gesonderte Informationen geben.

Ein Härtefall liegt vor, wenn der Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten zu decken, oder wenn ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres vorliegt.

Bei einem Antrag im April ist somit auf den April 2019 als Vergleichszeitraum abzustellen. Wenn der Vergleichsumsatz April 2020 zu April 2019 jedenfalls um mehr als 50% eingebrochen ist (z.B. Zwangsschließungen), ist eine Antragstellung für April auch vor dem 30.4.2020 möglich.

Der Härtefall-Fonds bringt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, in der Phase 1

- Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 6.000 Euro p.a. (sowie bei Verlusten): Zuschuss von 500 Euro
- Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.

Die genauen Kriterien für Zuschüsse in der Phase 2 sind seitens der Regierung noch in Ausarbeitung. Nach derzeitigem Wissensstand wird:

- Der Zuschuss max. 2.000 Euro pro Monat auf maximal 3 Monate betragen.
- Der Zuschuss sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße richten.

Für die Antragstellung müssen die folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes (egal ob Kammermitglied oder nicht)
- **Unternehmensgründung bis 31.12.2019** - Zeitpunkt: Eintragung der Gewerbeberechtigung oder Aufnahme unternehmerische Tätigkeit
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- **Obergrenze:** im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen max. 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen - wenn kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist, dann muss eine eigene Schätzung der Einkünfte erfolgen
- **Untergrenze:** Pflichtversicherung in der Krankenversicherung - Einkünfte von zumindest 5.527,92 Euro p.a.
- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19

- Die Inanspruchnahme von Garantien und Corona-Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) UND des Härtefallfonds ist ausdrücklich möglich.
- Keine kumulierte Inanspruchnahme von Härtefall-Fonds UND der mit 15 Milliarden Euro dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen – eine spätere Anrechnung ist möglich
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein.
- Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Betreffend der geforderten Erfüllung der URG-Kennzahlen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr ist anzumerken, dass dies nach unserer Ansicht nur bei Bilanzierern notwendig ist, wobei hier eine Klarstellung der Wirtschaftskammer abzuwarten bleibt.

Der Antrag ist einzubringen über den WKO-Benutzeraccount bzw die WKO-Homepage, man braucht die persönliche Steuernummer, die KUR/GLN1 (Kennziffer des Unternehmensregisters bzw im USP) und ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein). Ihre **KUR-Nummer** können Sie über Ihren USP-Zugang abfragen. Alternativ finden Sie Ihre **GLN-Nummer** unter firmen.wko.at – am besten unter Angabe von Nachname und Standort.

Alle Details zu den konkreten Voraussetzungen und zur Abwicklung finden Sie unter www.wko.at/haertefall-fonds.

Die von der Politik angekündigte Erweiterung der Förderungen und deren konkrete Ausgestaltung für die angeführten Gruppen bzw die konkreten Möglichkeiten aufgrund des Notfallfonds für alle von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen (auch GmbHs) bleiben abzuwarten.

3) Stundungen von Abgaben bei Finanzamt und Sozialversicherung

Wir dürfen nochmals die Möglichkeiten der Stundung von Abgaben sowohl beim zuständigen Finanzamt als auch bei der Sozialversicherung in Erinnerung rufen, wobei hier unterschiedliche Abläufe vorgesehen sind:

- **Stundung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)**

Wie schon mehrfach berichtet, sind Stundungen nur dann erforderlich, wenn ein Betrieb nicht von der Schließungsverordnung der Bundesregierung oder einem Betretungsverbot betroffen ist. Ist ein Betrieb davon betroffen, werden die Beiträge zur Sozialversicherung von der ÖGK automatisch für die Beitragszeiträume Februar (der wird idR bereits entrichtet sein), März und April gestundet.

Sonstige (also vereinfacht gesprochen geöffnete) Betriebe mit coronabedingten Liquiditätsproblemen können bei der ÖGK Landesstelle Salzburg einen formlosen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung stellen. Derartige Stundungs-Ansuchen und Anfragen für Salzburg können per E-Mail an beitragseinhebung-17@oegk.at gestellt werden.

Für gestundete Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 gilt Zinsfreiheit, wenn eine Stundung (nur) bis 31. Mai 2020 beantragt wird (dann ist um eine neuerliche Stundung anzuschauen). Sollten nur oder auch Beitragszeiträume davor (also Altrückstände) betroffen sein, wird verzinst gestundet, sonst zinsfrei.

Voraussetzung für eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist die ordnungsgemäße Übermittlung von entsprechenden Beitragsnachweisen. Die Personalverrechnung muss daher weiterhin wie gewohnt abgewickelt werden. Wir dürfen daher um rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Unterlagen ersuchen!

- **Stundung bei der Sozialversicherung der Selbständigen**

Wer vom Corona-Virus direkt oder indirekt betroffen ist – durch Erkrankung und Quarantäne oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, hat die Möglichkeit auf Antrag seine Beiträge bei der Sozialversicherung der Selbständigen stunden zu lassen oder in Raten zu bezahlen und die Beitragsgrundlage herabzusetzen. Zudem ist auch eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen möglich. Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail oder direkt per [Online-Formular](#) eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann online mit [diesem Formular](#) erfolgen.

- **Stundungen beim Finanzamt**

Stundungen von Abgaben sind natürlich auch weiterhin beim Finanzamt möglich. Diese sind via FinanzOnline einzubringen (Punkt „Weitere Services“ -> „Zahlungserleichterung“). Von einem Antrag per E-Mail raten wir ab, da Anträge über E-Mail verfahrensrechtlich grundsätzlich nicht vorgesehen sind und im schlimmsten Fall vom Finanzamt nicht bearbeitet werden könnten.

Zu beachten ist, dass nur diejenigen Abgaben gestundet werden können, die dem Finanzamt bereits bekannt gegeben sind (also z.B. die Umsatzsteuerzahllast, die sich aus einer eingereichten Umsatzsteuervoranmeldung ergibt). Eine pauschale Stundung aller zukünftigen Abgaben ist nicht zulässig und wird vom Finanzamt abgewiesen werden. Die Abgaben können bis maximal 30.9.2020 gestundet werden.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Stundung kann auch beantragt werden, dass vom Finanzamt keine Stundungszinsen festgesetzt bzw. möglicherweise bereits festgesetzte Säumniszuschläge wieder aufgehoben werden. Der in FinanzOnline hinterlegte Textbaustein enthält bereits einen derartigen Antrag auf Nichtfestsetzung von Stundungszinsen.

Im Zusammenhang mit Stundungen ist auch auf eine mögliche Haftung der Geschäftsführer hinzuweisen. Sind gestundete Abgaben im Nachhinein nicht einbringlich (etwa aufgrund einer Insolvenz), so können unter gewissen Voraussetzungen die Geschäftsführer zur persönlichen Haftung herangezogen werden. Eine Stundung von Abgaben ist daher jedenfalls vorab gut zu überlegen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen (insbesondere Umsatzsteuervoranmeldungen) besteht unverändert weiter. Nachdem auch nur diejenigen Abgaben gestundet werden können, die dem Finanzamt vorher bekannt gegeben wurden, ersuchen wir jedenfalls um rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Buchhaltungsunterlagen,

damit wir fristgerecht die Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen und einreichen können. Gleiches gilt für die Unterlagen im Zusammenhang mit der Personalverrechnung für eine gegebenenfalls durchzuführende Stundung der Lohnsteuer.

4) Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2020

Neben der Stundung bereits fälliger Abgaben besteht auch die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 einzubringen. Üblicherweise muss einem derartigen Antrag eine Prognoserechnung über das erwartete steuerliche Einkommen im Jahr 2020 beigelegt werden. Vereinfachend reicht derzeit allerdings der Hinweis, dass Ihr Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist und daher die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer für 2020 aufgrund von erwarteten niedrigerem Einkommen ebenfalls geringer ausfallen wird.

Wir sind in den letzten Tagen schon aktiv an viele von Ihnen mit der Frage nach einem Herabsetzungsbedarf herangetreten. Sollte das noch nicht erfolgt sein, oder sich bei Ihnen die Umstände geändert haben: bitte melden !

Die Vorauszahlungen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind vierteljährlich jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu leisten. Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen bewirkt einerseits, dass beim nächsten Fälligkeitstermin (15.5.) eine geringere Zahlung zu leisten ist. Andererseits kommt es auch zu einer Gutschrift in Höhe der Differenz zwischen ursprünglich per 15.2. gezahlten Betrag und dem neu anfallenden Betrag. Dies soll anhand des folgenden Beispiels erläutert werden:

Die ursprüngliche Einkommensteuer-Vorauszahlung für 2020 beträgt EUR 20.000,- pro Jahr (EUR 5.000,- pro Quartal). Bei einer Herabsetzung auf EUR 5.000,- würde sich pro Quartal eine Vorauszahlung von EUR 1.250,- ergeben. Am 15.5. sind daher statt EUR 5.000,- nur EUR 1.250,- zu leisten. Zusätzlich kommt es zu einer Gutschrift der Differenz zwischen der ursprünglich per 15.2. gezahlten Vorauszahlung (EUR 5.000,-) und der nunmehr festgesetzten Vorauszahlung (EUR 1.250,-), somit in Höhe von EUR 3.750,-. Diese Gutschrift am Finanzamtskonto kann für die Vorauszahlung 2.Quartal stehen gelassen werden und der Saldo (€ 2.500) kann entweder mit anderen Abgaben verrechnet werden, oder zur Rückzahlung auf Ihr Bankkonto beantragt werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass natürlich auch die (nicht herabgesetzten quartalsweisen Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen auf Antrag gestundet werden können.

5) Stundung Kommunalsteuer Stadt Salzburg

Die Stadt Salzburg hat die Möglichkeit der Stundung der Kommunalsteuer medial angekündigt. Die Kommunalsteuer kann erst mit Fälligkeit gestundet werden, d.h. für die Kommunalsteuer März 2020

werden Ansuchen zur Stundung erst per 15.4.2020 bearbeitet. Für eine möglicherweise weitere notwendige Stundung für die Monate April und Folgemonate ist jeweils ein weiteres begründetes Stundungsansuchen mit Angabe der Höhe des zu stundenden Betrages an das Stadtsteueramt zu richten.

6) Salzburger Tourismusgesetz

Der Landtag hat am 1.4. eine Änderung des Salzburger Tourismusgesetz beschlossen: Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Fristen zur Abgabe der Beitragserklärungen und Beitragsentrichtung zu verlängern. Eine Vorschreibung von Nebenansprüchen gem § 3 Abs 2 lit a, b und d BAO soll für das Beitragsjahr 2020 nicht erfolgen.

7) AWS Überbrückungsgarantien

Abschließend dürfen wir noch auf die Möglichkeit der AWS Überbrückungsgarantien im Zusammenhang mit der Corona-Krise erinnern. Mittlerweile können derartige Garantien in einem eigenen Schnellverfahren beantragt werden. Hier ist es aber jedenfalls erforderlich, dass der Garantierantrag vom Unternehmen gemeinsam mit der Bank gestellt wird. Alle Details finden Sie unter <https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien/?ref=topnews>

Diese Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH** geschrieben.

„**Steuer aktuell**“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können. Insbesondere aufgrund der sich derzeit laufend ändernden Rahmenbedingungen können die oben genannten Informationen nur unverbindlich gegeben werden.